

Brüssel, 11. November 2003

EU-Kommission prüft staatliche Unterstützung für italienischen Profifußball ('Salva calcio')

Die Europäische Kommission hat die italienische Regierung aufgefordert, zu dem vor kurzem erlassenen Gesetz über die Vorlage von Rechnungsabschlüssen durch Profisportvereine – darunter die Fußballvereine der ersten italienischen Liga (Serie A) - Stellung zu nehmen. Zum einen äußerte sie Bedenken, dass die Bestimmungen möglicherweise gegen EU-Vorschriften zur Rechnungslegung verstoßen. Außerdem wollte sie nicht ausschließen, dass sie mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen verbunden sind. Beide Untersuchungen können zur Einleitung förmlicher Prüfverfahren führen, ohne dass mit diesem Schritt schon eine abschließende Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem EU-Recht verbunden wäre. Würden allerdings bestimmten Sportvereinen finanzielle Vorteile gegenüber anderen europäischen Vereinen gewährt, würde das den Wettbewerb sowohl auf der wirtschaftlichen Ebene - auf der die Bestimmungen des EU-Binnenmarktes und des Wettbewerbsrechts gelten - als auch auf der sportlichen Ebene beeinträchtigen. Die italienischen Behörden verfügen zur Stellungnahme über eine Frist von zwei Monaten. Sollte binnen dieser Frist keine zufriedenstellende Antwort eingehen, kann die Kommission ihr Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen und als letzten Schritt den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Ende vergangenen Jahres hat Italien neue Steuer- und Bilanzvorschriften für Profisportvereine erlassen (Gesetzesdekret Nr. 282 v. 24. Dezember 2002, später umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003). Danach dürfen einige Vereine, insbesondere die großen Fußballvereine, bei denen Spielergehälter den größten Anteil der Kosten ausmachen, Rechnungsabschlüsse vorlegen, in denen die Kosten eines bestimmten Rechnungsjahres niedriger angegeben und reale Verluste verschwiegen werden dürfen. Anleger, deren Investitionen gefährdet wären, würden durch solche Bilanzen getäuscht. Diese Vorschriften können auch dazu führen, - selbst wenn dieser Aspekt nicht direkt vom EU-Recht erfasst wird - dass die betreffenden Vereine zumindest kurzfristig Ablösesummen und Spielergehälter in die Höhe treiben können, obwohl es ihre tatsächliche Finanzlage eigentlich nicht erlauben würde, und sich damit sportliche Vorteile verschaffen.

Praktisch hat die Maßnahme zur Folge, dass Sportvereine als besonderen Posten ihrer Bilanz Wertminderungen von Vermarktungsrechten an Profifußballern auf der Basis der Bewertung durch einen vereidigten Sachverständigen als Aktiva ausweisen können. Dieser Posten würde in der Bilanz als Aktiva verbucht und kann über mehrere Jahre hinweg amortisiert werden. Gesellschaften, die diese gesetzlichen Sonderbestimmungen in Anspruch nehmen, müssen für den entsprechenden Posten zehn Jahre lang für Bilanz- und steuerliche Zwecke einen bestimmten Betrag abschreiben, selbst wenn die in den betreffenden Spielerverträgen vereinbarten Vermarktungsrechte nur für zwei oder drei Jahre gelten.

Die Europäische Kommission vermutet, dass diese Maßnahme möglicherweise sowohl gegen die Rechnungslegungsvorschriften als auch die Beihilfebestimmungen der EU verstößt.

Nach der vierten (78/660/EWG) und der siebten (83/349/EWG) Richtlinie des Rates über den Jahres- und den konsolidierten Abschluss sind Verträge mit Leistungssportlern, wenn sie als immaterielle Anlagewerte behandelt werden, während der Zeit ihrer wirtschaftlichen Nutzung abzuschreiben. Diese ist in der Regel identisch mit der Vertragslaufzeit. Die Abschreibungsfrist darf folglich nicht länger sein als die Vertragslaufzeit selbst. Ferner wird in den Bilanzrichtlinien bestimmt, dass Anlagevermögen bei Wertberichtigungen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen ist, der ihm am Bilanzstichtag beizulegen ist, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt. Zudem schreiben die Richtlinien grundsätzlich vor, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermitteln muss.

Deswegen sieht die Kommission Anlass zu der Vermutung, dass das italienische Gesetz mit den Bilanzrichtlinien unvereinbar ist, da Verträge mit Leistungssportlern, die als immaterielle Anlagewerte behandelt werden, über einen längeren Zeitraum als den ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung abgeschrieben werden dürfen. Darüber hinaus scheint das Gesetz den Sportvereinen zu erlauben, Wertberichtigungen bei Sportlerverträgen auch dann nicht vorzunehmen, wenn die Sportler nicht länger Leistungen auf dem erwarteten Niveau erbringen, weil sie beispielsweise verletzt sind. Solche Abschlüsse vermitteln nicht länger ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und verstoßen somit gegen den Sorgfaltsgrundsatz der vierten Richtlinie.

Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 87 des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen könnte der gewährte steuerliche Vorteil als außergewöhnliche Abschreibung im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung angesehen werden. Die Regelung kann dazu führen, dass der italienische Staat bei bestimmten Sportvereinen auf Steuereinnahmen verzichtet, die anderen Gesellschaften in gleicher Finanzlage abverlangt werden. Die Kommission sieht darin eine Wettbewerbsverzerrung, die sich auch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt, da einige Tätigkeiten der betroffenen Sportvereine - wie der Erwerb von Spielern oder die Vermarktung der Fernseh-Übertragungsrechte für europäische Wettbewerbe wie die Champions League - auf internationaler Ebene ausgeübt werden.

Sollte es sich bei der Maßnahme tatsächlich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV handeln, stünde ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag in Zweifel.

Aktuelle Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren betreffend sämtliche Mitgliedstaaten können auf folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm